

NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

Stadtverwaltung Weil der Stadt

Stadtbauamt - Stadt- und Umweltplanung
Kirchplatz 2

71263 Weil der Stadt



Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991
Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 01.07.2024

Stellungnahme zum Bebauungsplan Häugern Nord in Weil der Stadt

Erneute Offenlage und Beteiligung des Bebauungsplans gem. Auslegungsbeschluss vom 14.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald in Vertretung des NABU Weil der Stadt und im Namen des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg nimmt gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu den oben aufgeführten Verfahren zu Häugern Nord wie folgt Stellung:

Unsere zum Vorentwurf und Entwurf des Bebauungsplans vorgetragenen Argumente vom 16.01.2023 gegen die Planung halten wir aufrecht, ebenso unsere Stellungnahme zum Streuobstumwandlungsantrag vom 08.03.2024. Der Bebauungsplan führt zu erheblichen und nachhaltigen negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt und weist schwere naturschutzrechtliche Mängel und Verfahrensfehler auf, so dass der Planung naturschutzrechtliche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

1. Das Plangebiet Häugern Nord befindet sich zu 100% im Kernraum und der Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte.

2. Im Plangebiet liegen ursprünglich mit einer Größe von 1,3 ha angegebene nach §33a NatSchG BW besonders geschützte Streuobstwiesen. Im Antrag auf Streuobstumwandlung werden knapp 2,9 ha Streuobst angegeben, tatsächlich ist der Streuobstbestand bei sachgerechter Abgrenzung noch erheblich größer, nämlich **6,65 ha**.

**Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLAEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLAEST600

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse sind steuerbefreit.

3. Im Geltungsbereich befinden sich 2,4 ha Magerwiese mittlerer Standorte, die dem FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen entsprechen (LRT 6510). Diese sind gem. §30 Abs.2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.
4. Die ausgleichenden CEF-Maßnahmen sind bereits vor dem Eingriff funktionsstüchtig umzusetzen, was zeitlich nicht mit Erteilung von Ausnahme genehmigungen umsetzbar ist.
5. Die Ausgleichsmaßnahmen sind aus Sicht des Naturschutzes unzureichend und bedürfen der Nachbesserung. Eine Kontrolle der Wirksamkeit der umfangreichen notwendigen Maßnahmen ist nicht sichergestellt.
6. Die insektenfreundliche Beleuchtung ist nicht optimal definiert.
7. Die seit dem 29.04.2021 notwendige Bilanzierung der Klimaauswirkung des Vorhabens wurde in Form einer Stellungnahme zu den Klimaschutzziele ergänzt, die jedoch den Anforderungen nicht gerecht wird.
8. Das geplante Baugebiet mit rund 900 zusätzlichen Einwohnern wird zu Problemen bei der Trinkwasserversorgung von Weil der Stadt führen. Wir verweisen in diesem Punkt auch auf die Stellungnahme des LNV, die zu diesem Vorhaben erstellt wurde und schließen uns dieser an.
9. Zu den Auswirkungen auf das benachbarte FFH Gebiet Merklinger Ried verweisen wir ebenfalls auch auf die Stellungnahme des LNV und schließen uns dieser an.
10. Das überwiegende öffentliche Interesse an der Schaffung von Wohnraum in diesem Gebiet ist nicht hinreichend nachgewiesen.

Begründungen der einzelnen Punkte

Zu 1.

Die überplante Fläche ist als Kernfläche und Kernraum für den landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte ausgewiesen. Ziel ist, diese Flächen für einen landesweiten Biotopverbund zu sichern, zu erhalten und möglichst aufzuwerten. Diese Aufgabe muss auch von der Stadt Weil der Stadt mitgetragen werden! Die überplanten Flächen sind aufgrund der vorhandenen hochwertigen Streuobstwiesen als Kernraum und Kernfläche ausgewiesen

worden. Eine Bebauung von Kernflächen und Kernräumen ist nach §§ 20 BNatSchG ff. ausgeschlossen. Das Plangebiet kann daher nicht bebaut werden.

- Der Landschaftsplan des Landkreises aus 2003 sieht einen an das Plangebiet angrenzenden Suchbereich für potentielle Ausgleichsflächen vor, die die Sicherung und Aufwertung von Streuobstflächen und der Extensivierung von Grünland unterstützen soll.
- Der Landschaftsentwicklungsplan der Stadt Weil der Stadt von 2021 stellt das Plangebiet als regional bedeutsamen Bereich dar, der erhalten und verbessert werden soll.

Zu 2.

Beim Plangebiet Häugern Nord handelt es sich laut Bebauungsplan-Entwurf um eine Fläche von 10,5 ha Ackerflächen, extensiv bewirtschaftetes Grünland und ca. 2,9 ha ökologisch hochwertigste Streuobstwiesen.

Die Ermittlung der geschützten Streuobstflächen im Planungsbereich ist fehlerhaft bzw. unzureichend.

Die Streuobstwiesen sind tatsächlich wesentlich größer. Im Umwandlungsantrag werden mit Abrundungen und Stückelungen unter 40 Meter lediglich knapp 2,9 ha (28.973 m²) dargestellt.

Vermisst man die Fläche jedoch sachgerecht im Sinne des § 33a- indem man Zwischenflächen bis zu 40 Meter Breite dazu nimmt – ergibt sich eine Streuobstfläche von rund **6.5 ha** (66.500 m²). Bei Häugern-Nord gibt es 4 Zwischenkorridore mit Breiten zwischen 29 und 40 Meter, die dazu gerechnet werden müssen.

Auf unsere umfangreiche gemeinsam mit BUND und LNV eingereichte Stellungnahme zum Antrag auf Streuobstumwandlung verweisen wir an dieser Stelle. Wir halten die dort formulierten Kritikpunkte aufrecht und fügen diese Stellungnahme vom 08.03.2024 zur Kenntnis als Anlage bei.

Gem. § 33a NatSchG BW bedarf die Zerstörung (amtsdeutsch: *Umwandlung*) des Streuobstbestandes einer Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde, die aber nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden kann. Die Genehmigung soll laut Erlass des UM vom 19.04.2022 versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere, wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Angesichts der Größe der Fläche, die deutlich über der Mindestgröße von 1.500 m² liegt, der Lage im Kernraum des Biotopverbundes

und der großen Anzahl von alten Höhlenbäumen handelt es sich hier zweifelsfrei um einen Bestand, der die im Erlass aufgeführten Kriterien sehr deutlich erfüllt – bieten doch die 40 Höhlenbäume Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Winterquartiere für höhlenbrütende Vogelarten und baumbewohnende Fledermäuse.

Ein Zugriffsverbot besteht laut Erlass des UM vom 19.04.2022 bereits, wenn eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine geschützte Art vorkommt oder in Zukunft zurückkehrt. Bei rund 40 Höhlenbäumen ist ganz sicher davon auszugehen, dass geschützte Arten vorkommen, was die Gutachten auch bestätigen.

Ein weiteres Kriterium für die Beurteilung, ob im konkreten Fall das Interesse an der Schaffung von Wohnraum der an der Erhaltung des geschützten Streuobstbestandes schwerer zu gewichten ist, ist eine umfangreiche Begründung, warum von einer Überbauung anderer Flächen abgesehen wird. Eine solche Alternativenprüfung wurde nicht vorgelegt. Die Umwandlungsgenehmigung zur Zerstörung des Streuobst-Lebensraumes muss bei Beschluss des Entwurfs, des Bebauungsplans und der Satzung (Gemeinderats-sitzung 25.10.2022) bereits vorliegen oder sicher in Aussicht gestellt sein. Dieser wurde am 07.02.2024 beantragt, eine Entscheidung liegt derzeit (20.6.24) jedoch noch nicht vor.

Zu 3.

Im Geltungsbereich liegen 2,4 ha Magerwiesen mittlerer Standorte, die dem FFH-Lebensraumtyp ‚Magere Flachland-Mähwiesen‘ (LRT 6510) entsprechen, wie im Sommer 2022 durch die Biotopkartierung der LUBW festgestellt wurde. Das Artenschutzgutachten beinhaltet trotz Flächenbegehungen in 2016/2018/2020 keinerlei Hinweise auf das Vorhandensein dieses LRT, was die fachliche Qualität des Gutachtens anzweifeln lässt.

Für den Verlust von 2,4 ha Magerer Flachland-Mähwiese im Plangebiet bedarf es einer Ausnahmegenehmigung der UNB und sie muss 1:1 ausgeglichen werden. Auf der Gemarkung Weil der Stadt werden davon lediglich 0,5 ha neu angelegt.

Im Gebiet Horb / Rexingen sollen die restlichen 1,9 ha angelegt werden. Im Entwurf des Bebauungsplans fehlen dazu aber Angaben über die evtl. erteilte Ausnahmegenehmigung des LRA, eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme und deren Umsetzung, die Zeitschiene der Maßnahme und die

vorgesehenen Monitoringmaßnahmen der Ausgleichsfläche. Dies stellt einen Mangel dar, der als Verfahrensfehler einzustufen ist.

Die Anlage der CEF-Flachlandmähwiese muss vor Baubeginn umgesetzt sein, denn der Sinn von CEF-Maßnahmen ist es, die ökologische Funktionsfähigkeit des Lebensraumes durchgängig sicherzustellen. Bei einer Umwandlung von Ackerflächen ist mit einer Zeitspanne von durchschnittlich 5 Jahren zu kalkulieren, bis die angestrebte Lebensraumqualität erreicht ist. Der Erfolg externer Ausgleichsmaßnahmen muss per Monitoring nachgewiesen werden, ehe das Baugebiet vollzogen werden kann.

Zu 4.

Die im Umweltbericht aufgeführten Ersatzflächen müssen vor Inanspruchnahme der Planfläche entsprechend umgestaltet werden. Die räumliche Nähe zum jetzigen Habitat ist bei etwa 1 km Entfernung -gerade für kleinere, standorttreue Vogelarten oder Käfer- nicht gegeben.

Eine CEF-Maßnahme ist so rechtzeitig durchzuführen, dass vor Rodung und Baubeginn ein Erfolg der Maßnahme überprüft und festgestellt werden kann. Die geforderten Nistkästen sind qualitativ sehr schlecht, deshalb nicht lange haltbar und teilweise auch fehlerhaft angebracht, so dass nicht von einer Belegung ausgegangen werden kann. Eine Pflanzung von Streuobstbäumen oder die Anlage von Feldgehölzen auf den Ersatzflächen konnten wir bisher nicht feststellen. Eine Rodung kann folglich auch bei rascher Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nicht im Winter 2024/2025 stattfinden. Wir bitten um weitere Informationen, wie hier vorgegangen werden soll.

Auf die Mängel im Antrag auf Streuobstumwandlung gehen wir ausführlich in unserer Stellungnahme vom 08.03.2024 ein. Hier sei ergänzend auf aktuelle Beobachtungen hingewiesen:

Der Ausgleich der FFH-Flachland-Mähwiesen ist eine CEF-Maßnahme, die bei Beginn des Eingriffs durchgeführt und deren Funktion vor der Umsetzung des Eingriffes gesichert sein muss. Die vorgesehenen Flächen sind zwar in Vorbereitung, aber Stand 17.06.2024 nicht eingesät. Bis zum vorgesehenen Eingriffsbeginn (Winter 2024/2025) können sie daher definitiv nicht funktionstüchtig sein, wodurch der Eingriff zu diesem Zeitpunkt nicht zulässig ist.

Im Herbst 2023 wurden Streuobstbäumchen angeschafft, die aber nicht auf die vorgesehenen Flächen gepflanzt wurden. Sie stehen noch immer einge-

schlagen am Zaun hinter der Kläranlage. Diese Bäume können nicht annähernd als Ausgleich für die zu fällenden Bäume dienen, da sie viel zu jung sind. Außerdem ist fraglich, ob sie noch anwachsen werden.

Anmerkung:

Die CEF-Maßnahme A2 ist nicht in Hausen, wie fälschlich in der Karte angegeben, sondern in Münklingen.

Zu 5.

Von einer Rodung sind gem. den Unterlagen etwa 126 Streuobstbäume betroffen. Dadurch werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Grünspecht und weiteren etwa 42 höhlenbrütenden, sowie halbhöhen-/ nischenbrütenden Vogelarten und 8 vorkommenden Fledermausarten entnommen. Für diese sind laut Planunterlagen als CEF-Maßnahme extern je 40 Nist- und Bruthilfen für Fledermäuse und Vögel in geeignetem Umfeld anzubringen. Die Aufhängung ist jedoch teilweise bis zu 3 km entfernt vom Plangebiet vorgesehen und damit nicht raumnah. Fledermauskästen für Offenlandbewohner in Waldgebieten aufzuhängen ist nicht zielführend. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist anzuzweifeln.

Zudem ist eine Anlage von ca. 3,06 ha Streuobstbeständen auf verschiedenen, um den Habitatverlust für Kleinspecht, Grünspecht und Fledermäuse, aber auch der entfallenden 2,9 ha geschützten Streuobstbestände, artenschutzrechtlich auszugleichen.

Vorgesehen ist die Pflanzung von 48 Streuobstbäumen *direkt an der Planfläche* und zusätzlich sollen weitere Streuobstbäume auf verschiedenen Flächen gepflanzt werden, die teils über 3 km von der Planfläche entfernt liegen. Damit ist ein Ausweichen von Tier- und Pflanzenarten auf benachbarte Flächen, wie es der Sinn von Ausgleichsflächen ist, nicht mehr möglich. Diese Flächen wurden erst im Herbst 2023 neu ausgewiesen und in den Wintermonaten begangen und bewertet. Ein Teil der Flächen befindet sich in Privatbesitz und für die Ausgleichsmaßnahmen und Pflege vorab vertraglich zu sichern. Das ist äußerst unprofessionell und zu bemängeln! Die vorgesehene Gesamtzahl der zu pflanzenden Streuobstbäume von 180 Stück ist deutlich zu niedrig angesetzt, um auch nur annähernd als ‚Ausgleich‘ wirken zu können. Die Anzahl der zu pflanzenden Obsthochstämme muss deutlich über der der gefälltten Streuobstbäume liegen, um den Altersunterschied (time

lag) der Obstbäume planerisch auszugleichen. Ein dauerhaftes Pflegekonzept über mindestens 30 Jahre muss parallel dazu aufgestellt und umgesetzt werden. Hier ist der Umweltbericht sehr ungenau, lückenhaft und zu beanstanden.

Zur Charakteristik einer Streuobstwiese gehört eine max. 2-schürige artenreiche Wiese unter den Bäumen. Das Mahdgut ist abzutransportieren, eine Nutzung als Rinder- oder Pferdeweide ist auszuschließen. Eine kurzfristige Beweidung mit Schafen kann die Mahd zwar ersetzen, darf aber nicht dauerhaft über den Sommer oder gar ganzjährig durchgeführt werden. Eine klare und transparente vertragliche Regelung zur Pflege, Nutzung und Erhalt der Ausgleichsstreuobstflächen muss vor dem Eingriff in den bestehenden Lebensraum getroffen werden.

Für den Fall, dass sich bedauerlicherweise ein Fällen der Bäume entgegen unserer fachlichen und rechtlichen Auffassung gar nicht verhindern lässt, fordern wir als Minimierungsmaßnahme, dass die gefälltten Stämme mit Totholzanteil und / oder Höhlen auf den Kompensationsflächen senkrecht stehend aufgestellt werden, um den Eingriff für die holzbewohnende Fauna möglichst zu minimieren. Die einzelnen Bäume sollen möglichst stehen bleiben, bis der konkrete Baufortschritt eine ‚Umwandlung‘ erforderlich macht. Eine großräumige Baufeldfreimachung, die möglicherweise mehrere Jahre nicht weiter bebaut wird, muss verhindert werden.

Die Höhlen werden nicht nur von Vögeln und Fledermäusen genutzt, sondern dienen auch Sieben- und Gartenschläfer, sowie zahlreichen Insektenarten, bis hin zur streng geschützten Hornisse als Nist- und Schlafplatz. Diese besetzen die Höhlen auch im September noch, so dass die Auflage, die Höhlen zwischen 1. und 30. September zu verschließen, zu früh im Jahr angesetzt und wenig wirksam ist. Hier zeigt sich, dass viele typischen Arten der Streuobstwiese im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Alle Ausgleichsmaßnahmen müssen dauerhaft angelegt sein und ihre Funktionen auch regelmäßig überprüft werden, auch die, die durch den Kauf von Ökopunkten planextern durchgeführt wurden (Trockenmauer in Illingen, Maurener See). Im Umweltbericht sind die einzelnen Monitoringmaßnahmen mit den festen Zeitpunkten beschrieben. Die Stadt muss die Modalitäten dafür festlegen und die Monitorings durchführen und darüber berichten. Das gilt nicht nur für das Plangebiet Häugern Nord, sondern auch für alle anderen derzeit in Planung/Entwicklung befindlichen oder in den letzten Jahren fertiggestellten Baugebiete. Von Seiten der Stadt fehlen dazu qualifi-

zierte Aussagen und Konzepte. Diese müssen bei Beschluss vorgelegt werden, damit das Entscheidungsgremium die Folgen realistisch und monetär beurteilen kann.

Eine transparente Aufstellung inklusive des prognostizierten Aufwandes personell und finanziell zu folgenden Punkten ist unseres Erachtens zur Beschlussfassung nötig:

- Welche Monitoringmaßnahmen finden auf welchen Flächen statt,
- wer führt das Monitoring durch,
- der Umfang und Turnus, sowie Dauer des Monitorings auf den jeweiligen Flächen,
- welche Monitoring-Kosten entstehen bei den einzelnen Maßnahmen,
- wie werden die Ergebnisse des Monitorings bekannt gegeben,
- wer entscheidet über und wer finanziert evtl. nötige Nachbesserungen der Monitoringmaßnahmen.

Eine Ökologische Baubegleitung, die von Beginn an die Maßnahmen fachlich begleitet, auf die korrekte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und der weiteren Vorgaben zum Schutz der Natur achtet, ist einzusetzen.

Zu 6.

Die Beleuchtung soll gem. Umweltbericht „insektenfreundlich“ sein. Mittlerweile gibt es einige Studien, die insektenfreundliche Beleuchtung definieren. Dazu gehört, dass die Farbtemperatur max. 2700 Kelvin beträgt und nicht bis zu 4000K wie im Umweltbericht gefordert. Die Verwechslungsgefahr mit dem Mond, der als Orientierungshilfe dient, ist dadurch wesentlich geringer. Der ‚Insektenstaubsauger-Effekt‘ von zu kaltem Licht ist besonders nahe dem NSG zu vermeiden.

Außerdem ist eine Nachtabstaltung, bzw. Beleuchtung nach Bedarf ein wesentlicher Beitrag zu weniger Lichtverschmutzung. Die Beleuchtung sollte dimmbar sein oder sich je nach Bedarf ein- und ausschalten können. Das trägt auch zur Energieeinsparung bei.

Die Beleuchtung ist so einzurichten, dass nur zu beleuchtende Flächen, also Straße und Gehweg wirklich beleuchtet werden, der Lichtkegel also angepasst ist. Mit der Wahl der Lampenhöhe ist zu vermeiden, dass Hauswände,

Vorgärten oder Teile von Grünflächen unnötigerweise angeleuchtet werden (s. dazu Fachgruppe Dark Sky, www.lichtverschmutzung.de)

Zu 7.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan-Entwurf um eine Stellungnahme zu den Klimaschutzzielen nach KSG ergänzt wurde.

Diese Stellungnahme wird den Anforderungen an eine fundierte Bewertung der klimaökologischen Auswirkungen der Planung nicht gerecht.

So setzt die ergänzte Stellungnahme zu den Klimaschutzzielen zu spät an: Sie beschäftigt sich ausschließlich mit möglichen Auswirkungen von Festsetzungen im Bebauungsplan, nicht aber mit den Auswirkungen der Planung selbst. Was komplett fehlt, ist eine Beschreibung der aktuellen Bedeutung der unbebauten und mit Streuobst und Grünland bedeckten Fläche, die zum Beispiel mit Hilfe von Klimafunktionskarten die bioklimatischen Bedingungen darstellt und beschreibt. Eine solche Erfassung ist als erster Schritt absolut erforderlich, um die klimatischen Auswirkungen einer Bebauung beurteilen zu können.

Gemäß § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Demnach ist die Vermeidung von Klimaschäden durch Bebauung vorrangiges Ziel: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu berücksichtigen. Klimaschäden müssen vermieden werden.

Ausgehend von einem alten Streuobstbestand, Grünland und Acker wird die Absurdität der Aussage der Stellungnahme zu den Klimaschutzzielen auf S. 19 deutlich: *„Das Ausmaß und die detaillierte Ausgestaltung des Grünkonzepts im Bebauungsplan „Häugern Nord“ tragen in einem hohen Maß sowohl zur Verbesserung des Mikroklimas als auch zur positiven Beeinflussung der Klimabilanz bei.“*

Selbst bei einer vergleichsweise geringen Grundflächenzahl von 0,4 ist – besonders in Verbindung mit den zulässigen Nebengebäuden und Versiegelungen – durch die Bebauung unversiegelter Flächen inklusive einer Streuobstwiese, Grünland und Acker auch bei gärtnerischer Gestaltung von Grünflächen im Baugebiet ganz sicher keine positive Beeinflussung der Klimabilanz zu erwarten.

Das Grünkonzept, das u.a. die gezielte Verwendung trockenresistenter Pflanzenarten vorsieht, ist allenfalls zu Minderung negativer klimaökologischer Auswirkungen und Maßnahme zur Anpassung an die Klimakrise zu verstehen.

Konzentrieren wir uns mit Blick auf die Umsetzung des KSG und KlimaG BW auf die in der Stellungnahme geprüften 26 Maßnahmen, so können wir uns den folgenden Aussagen durchaus anschließen:

- die durch die ausnahmsweise mögliche Anrechnung von Stellplätzen und Garagen ermöglicht eine GRZ von 0,88 und kann zu einer deutlichen Versiegelung mit negativen Auswirkungen auf die Klimabilanz führen, ebenso die Förderung des motorisierten Individualverkehrs durch ein überdurchschnittlich hohes PKW-Stellplatzangebot
- insgesamt umfasst die Planung eine relativ autozentrierte Verkehrsgestaltung – Radwege wurden nicht mitgeplant und ein Konzept zur Verbesserung des ÖPNV liegt nicht bei
- eine offene Bauweise mit Einzelhäusern ist energetisch oft ineffizienter als Mehrparteiengebäude
- die Versorgung des Baugebietes mit Nahwärme aus Bodensonden ist zwar zukunftsweisend, eine Verpflichtung dazu wird aber von der Mehrheit des Gemeinderates abgelehnt

Leider ist festzustellen, dass die entsprechende Konsequenz bzw. die Umsetzung des Fazits aus der Stellungnahme im Bebauungsplan fehlt.

Zu 8.

Die Trinkwasserversorgung in Weil der Stadt wird zu 100 % durch die ZV Bodenseeversorgungsversorgung sichergestellt mit einem Bezug von 40l/s. Die Aussage im Strukturgutachten zur Wasserversorgung von der Ing.-ges. Dreher + Stetter aus dem Jahre 2021 in Bezug auf weitere Bebauung und hinzukommende Einwohner ist da eindeutig:

Zitat S. 126: “Mit dem aktuellen Bezugsrecht von 40 l/s kann somit die künftige **Wasserversorgung nicht mehr zuverlässig** bzw. nicht mehr betrieben werden.“

Das Ergebnis von Probebohrungen zur Menge des zu erwartenden Eigenwasseranteils steht noch aus und ist zweifelhaft.

Zu 9.

Es ist äußerst fraglich, ob das geplante Mulden-Rigolen-System zur Filterung der Oberflächenwasser ausreichend funktioniert, um das zu schützende FFH-Gebiet Merklinger Ried weiterhin mit der notwendigen Menge Wasser zu versorgen. Es sollen "Unverschmutzte Oberflächenwasser" durch das System geleitet werden. Oberflächenwasser ist aber nicht unverschmutzt, denn Feinstaub, Reifenabrieb und womöglich techn. Betriebsstoffe werden mit dem Oberflächenwasser in das Mulden-Rigolen-System gespült. Zur dauerhaften Unterhaltung fallen so evtl. hohe Kosten an, die leider noch nicht beziffert wurden. Die in Aussicht gestellte Förderung aus Bundesmitteln, um Dachflächenwasser aus dem angrenzenden Gewerbegebiet Hochstr. dem Grundwasser und so auch dem Riedsee zuzuführen, kann die Wasserversorgung des Riedsees zwar verbessern, sicher ist es aber nicht. Unbekannt ist, wann diese Maßnahme durchgeführt werden soll, zumal es sich um Dächer in Privateigentum handelt.

Es ist also völlig offen, ob das FFH-Gebiet durch die Bebauung des Gebietes Häugern Nord dauerhaft geschützt werden kann.

Zu 10.

Das überwiegende öffentliche Interesse an der Schaffung von Wohnraum in diesem Gebiet ist nicht hinreichend nachgewiesen worden. Das ist auch durch die vorgelegte neue bundesweite Studie der Bertelsmann-Stiftung vom 09.04.2024 über die Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040 nicht erfolgt. Durch sie kann ein überdurchschnittlicher Wohnraumbedarf in Weil der Stadt nicht abgeleitet werden.

Der Verlust, des als hoch einzuschätzenden Naherholungswertes der Streuobstwiesen für die Bürger, durch die geplante Bebauung wird nicht bilanziert und dem Nutzen als Baugebiet gegenübergestellt. Der geplante Grünzug ist nicht in der Lage, den Verlust des Naherholungswertes dieser Streuobstflächen zu ersetzen.

Fazit:

Die geplante Bebauung des Gebietes Häugern Nord wird aus den bisher beschriebenen Gründen strikt abgelehnt.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind wesentliche Mängel im Verfahren und erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

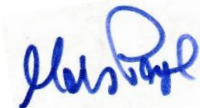
durch die Planung zu erwarten. Gegen eine ggf. in Aussicht gestellte Umwandlungsgenehmigung für die Streuobstfläche kündigen wir bereits hier weitere rechtliche Schritte an.

Die Naturschutzziele für den Planbereich Häugern Nord sehen wir durch den geplanten Eingriff stark gefährdet. Die geplanten zahlreich notwendigen Ausgleichsmaßnahmen können den Verlust, gerade im Bereich der Streuobstflächen, nicht annähernd kompensieren.

Wir behalten uns einen weiteren Vortrag vor, insbesondere aufgrund der Vielzahl von unbegründeten Annahmen in den zahlreichen Planentwurfunterlagen und der fehlenden Unterlagen zum Nachweis der planerischen Konfliktbewältigung.

Der Erhalt ökologisch sehr wertvoller Flächen und damit der Artenvielfalt für künftige Generationen muss auch aus der Sicht der Verwaltungen auf allen Ebenen ein wichtiges Ziel sein.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Pagel

In Vertretung des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg und des NABU Weil der Stadt

Anlage:

Stellungnahme von BUND, NABU und LNV zum Antrag auf Streuobstumwandlung

Verteiler

Vorab per Mail an:

- Stadtverwaltung Weil der Stadt
- Landratsamt BB – UNB
- RP Stuttgart, Referat 56, Frau Mödinger
- Dr. Markus Rösler, Landtag BW
- Naturschutzbeauftragte Frau Mürb-Trachte
- Mitglieder des Planungsausschusses des Verbands Region Stuttgart